

**Geschäfts- und Verfahrensordnung
der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe (Gebrauchtwagenhandel und Kraftfahrzeughandwerk)
der Kfz-Innungen Reutlingen/Tübingen, Sigmaringen und Zollern/Alb**

§ 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe bei der Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen hat die Aufgabe:

a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t - mit Ausnahme über den Kaufpreis - zwischen Käufern und den das ZDK-Gebrauchtwagen-Vertrauensiegel führenden Händlern sowie Streitigkeiten zwischen Siegelhändlern bezüglich Gewährleistungs-/Garantiereparaturen einschließlich deren Bezahlung möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten ist die zuständige Schiedsstelle dort, wo der Siegelhändler, über den die Beschwerde geführt wird, seinen Sitz in ihrem Bereich hat.

b) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

2. Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig sind.

§ 2 Organisation der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.

2. Die Schiedskommission besteht in den Fällen des

a) § 1 Abs. 1.a) aus mindestens vier Mitgliedern und zwar:

aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden

bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs

cc) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeugsachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist

dd) einem Vertreter des Kraftfahrzeuggewerbe-Verbandes.

Der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbeverbandes kann als weitere Mitglieder berufen:

- einen Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Sachverständiger für das Kfz-Wesen sein sollte und einer Versicherungsgesellschaft angehören muss, die selbst Reparaturkosten-Versicherungen anbietet,

- einen Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen.

In Streitigkeiten zwischen vertrauenssiegelführenden Händlern untereinander besteht die Schiedsstelle lediglich aus den unter aa), cc) und dd) genannten Mitgliedern.

b) § 1 Abs. 1 b) aus fünf Mitgliedern, und zwar:

- aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - cc) einem Kraftfahrzeugsachverständigen einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation
 - dd) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - ee) einem Vertreter der Kraftfahrzeuginnung.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheim halten werden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Amtszeiten sind zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen.
5. Das Mitglied gemäß Ziffer 2.a) aa) bzw. 2. b) aa) wird einvernehmlich von den unter Ziffer 2. a) bb) bis dd) bzw. 2. b) bb) bis ee) genannten Organisationen bestimmt.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

1. In den Fällen des:

- a) § 1 Abs. 1 a) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Siegelhändler tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von dreizehn Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
- b) § 1 Abs. 1.b) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.

Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle.

2. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma der Parteien und ihrer Anschriften
 - b) Bezeichnung des Fahrzeuges
 - c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrundeliegenden Sachverhalts
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) In den Fällen des § 1 Abs. 1.a) das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

4. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragschrift beizufügen, insbesondere Reparurrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.
5. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 Abs. 1 zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wird in den Fällen des § 1 Abs. 1.a) die Frist gemäß § 3 Abs. 1.a) versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.

Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen.

Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedsstelle vor.
3. Soweit der Vorsitzende der Schiedskommission es wünscht, unterrichtet ihn die Geschäftsstelle über alle eingehenden Anrufungen.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

1. Die Schiedskommission befindet auf Grund von mündlichen Verhandlungen.

Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden

a) mit Zustimmung der Parteien

b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind es sei denn, die andere Partei widerspricht.

Bei Streitigkeiten zwischen Siegelhändlern bezüglich Garantireparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündliches Verfahren geeinigt.

2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien dem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden.

Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruchs.
3. Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis

einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienen oder vertretenen Parteien entscheiden.

§ 9 Kosten

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet.
2. Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.